

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
der Gemeinde Ratekau über die Benutzung der  
in Trägerschaft der Gemeinde befindlichen  
Schulen und Schulsportanlagen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau am 25. Juni 2003 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

Geändert durch

1. Nachtragssatzung vom 11. Juni 2004.

**§ 1  
Regelnutzung**

- (1) Die Schulen und Schulsportanlagen (Sporthallen und Sportplätze) der Gemeinde Ratekau sind Gemeindeeigentum.
- (2) Die Schulen und Schulsportanlagen dienen vorrangig den von der Gemeinde Ratekau unterhaltenen allgemeinbildenden Schulen zur Erfüllung der Bildungsaufgaben.
- (3) Des weiteren sind die Sportvereine im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen / Verträge berechtigt die Schulsportanlagen für den Regelbetrieb zu nutzen.

**§ 2  
Sondernutzung**

- (1) Soweit der ordnungsgemäße Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können die Schulen und Schulsportanlagen durch
  - a) gemeindeeigene Einrichtungen und
  - b) Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben,entsprechend dieser Satzung in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Bildung, der Weiterbildung, der Förderung des kulturellen und des politischen Lebens in der Gemeinde oder der Förderung der Dorfgemeinschaft dient (Sondernutzung).
- (2) Für private oder gewerbliche Zwecke werden Schulen und Schulsportanlagen nicht zur Verfügung gestellt. Die Benutzung kann im Ausnahmefall gestattet werden, wenn damit ein Bedürfnis eines größeren Kreises von Gemeindebürgern befriedigt wird oder ein besonderes öffentliches Interesse gegeben ist. Gleiches gilt für Sondernutzungen anderer, als der in Abs. 1 genannten Einrichtungen, Vereine und Organisationen.
- (3) Das Recht der Gemeinde Ratekau, ihre Schulen und Schulsportanlagen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu nutzen, bleibt unberührt.

### **§ 3 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Für die Sondernutzung nach § 2 ist die vorherige Erteilung einer Erlaubnis erforderlich. Über die Erteilung entscheidet im Falle einer beantragten laufenden Sondernutzung der Hauptausschuss; im Übrigen der Bürgermeister.
- (2) Vor Erteilung der Erlaubnis für die Sondernutzung ist der jeweilige Schulleiter anzuhören.
- (3) Bei einer laufenden Sondernutzung ist der Hauptausschuss, im Übrigen der Bürgermeister, berechtigt, eine bereits erteilte Sondernutzungserlaubnis aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

### **§ 4 Antragserfordernis**

- (1) Die Benutzung der Schulräume und Schulsportanlagen nach § 2 dieser Satzung ist bei der Gemeinde Ratekau schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist so rechtzeitig vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen, dass eine Erlaubnis nach § 3 üblicherweise erteilt werden kann.
- (2) Der Antrag muss den Veranstalter mit Namen und Anschrift sowie auch die aufsichtsführenden Personen des Veranstalters und die Art der Veranstaltung bezeichnen.
- (3) Ein Anspruch auf Genehmigung der Sondernutzung besteht nicht.

### **§ 5 Sondernutzungszeiten , Hausrecht**

- (1) Die Sondernutzung gemäß § 2 dieser Satzung ist während der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr zulässig. Für Einzelveranstaltungen können bei den Schulsportanlagen Ausnahmen zugelassen werden. Störungen der Anlieger sind zu vermeiden. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

Benutzungszeiten werden im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes durch die Gemeinde Ratekau vergeben. Veranstaltungen der Schulen in gemeindlicher Trägerschaft Schulen sowie Veranstaltungen gemeindeeigener Einrichtungen haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

- (2) Das Hausrecht liegt während dieser Veranstaltungen bei der zuständigen Schulleitung oder der von ihr beauftragten Person (z.B. Hausmeisterin oder Hausmeister) und bei der Gemeinde Ratekau.

Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde, der Schulleitung oder der von ihr beauftragten Person ist Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Haftung und Schadenersatz**

- (1) Die Gemeinde Ratekau überlässt dem Benutzer bzw. der Benutzerin die Schulen und Schulsportanlagen ohne besondere Zusicherung und Gewährleistungspflicht in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle durch die Benutzung entstehenden Schäden in unbeschränktem Umfang, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner/innen haften gesamtschuldnerisch. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.
- (3) Jeder Schadenfall ist der Gemeinde Ratekau unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Eine Haftung der Gemeinde Ratekau, ihrer Bediensteten, der Schulleitung und der von ihr beauftragten Person für Schäden jeglicher Art, die der Benutzerin oder dem Benutzer (einschließlich der Besucherinnen und Besucher) aus der Benutzung der Schulen und Schulsportanlagen, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Ratekau übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
- (5) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Ratekau von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

## **§ 7 Reinigung**

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sind in ordnungsgemäßigem und sauberem Zustand zu verlassen. Der Veranstalter trägt dafür die Verantwortung. Die Gemeinde Ratekau ist berechtigt, bei Einzelveranstaltungen eine Kautionshöhe von 100,-- Euro zu erheben.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Einrichtungen nach § 2 werden Gebühren erhoben. Von der Entrichtung einer Gebühr sind Veranstalter nach § 2 Absatz 1 bei der Durchführung von Veranstaltungen, die nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet sind, befreit.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Benutzung eines Schulraumes (Klassenraum oder Fachraum) und seiner Einrichtungen 10,00 Euro, für die Benutzung einer Sporthalleinheit oder einer Sportplatzeinheit 20,00 Euro je angefangene Stunde.

- (3) Diese Gebühren werden bei einmaliger Sondernutzung mit der Genehmigung fällig und sind im Voraus an die Gemeindekasse Ratekau zu zahlen. Bei laufenden Sondernutzungen wird die Gebühr vierteljährlich im Voraus fällig. Für nicht durchgeführte Veranstaltungen werden erhobene Gebühren erstattet.
- (4) Auf Antrag des Veranstalters kann Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden, sofern die Veranstaltung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Über eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung für laufende Sondernutzungen entscheidet der Hauptausschuss, im Übrigen der Bürgermeister.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Ratekau über die Benutzung der Schulen in der Gemeinde Ratekau und die Erhebung von Benutzungsentgelten vom 17.08.1986 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 28.07.2003

**Gemeinde Ratekau**  
Der Bürgermeister

gez. Peter Brückel  
Bürgermeister

L.S.